



## Das Präsidium

### Rundschreiben A Nr. 39/2011

Einordnung Vademecum Nr. 3.1

Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5

- hier -

Dezernat Finanzen

bearbeitet von:  
Hans-Peter Genath  
Tel. +49 511 762 19419  
Fax +49 511 762 2907  
E-Mail: hans-peter.genath  
@zuv.uni-hannover.de

08.11.2011

Mein Zeichen:  
51.41  
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

## Allgemeine Bestimmungen zu den Voraussetzungen einer Stipendienvergabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund weiterer Nachfragen zum Thema Stipendien und der Einführung der Mitteilungsverordnung sehe ich mich veranlasst, das Rundschreiben über die Ausgestaltung von Stipendienrichtlinien zu überarbeiten.

Zudem ist von nun an bei der Einwerbung von Stipendien im Rahmen des zentralen Fundraisings der Präsidialstab zu unterrichten, von welchem Drittmittelgeber Geld für das Ausrichten eines Stipendiums gezahlt wird.

Weiteren Neuerungen entnehmen Sie bitte dem unten stehenden Rundschreiben.

Dieses Rundschreiben soll lediglich einen geregelten Rahmen vorgeben. Die detaillierte Ausgestaltung dieser Voraussetzungen bleibt jeder gewährenden Einrichtung bzw. jedem gewährenden Institut im Rahmen dieses Rundschreibens selbst überlassen.

### 1. Grundsätze

Stipendien im Sinne dieses Rundschreibens sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, zu deren Rückzahlung keine Verpflichtung besteht. Es handelt sich vielmehr um persönliche Beihilfen, die der Förderung des besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.

Die Stipendien dürfen den zur Erfüllung der Forschungsaufgabe, den für die Bestreitung des Lebensunterhalts oder den für die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Auf die Ausrichtung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Stipendien werden während der Regelstudienzeit des betreffenden Studiums ausbezahlt. Verlängerungen der Ausbildungsdauer wegen außerordentlicher Umstände werden gebührend berücksichtigt.



Dienstgebäude:  
Welfengarten 1  
30167 Hannover

Zentrale:  
Tel. +49 511 762 0  
Fax +49 511 762 3456  
www.uni-hannover.de

...

## 2. Abgrenzung des Stipendiums zum Arbeitsverhältnis

Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinn. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Leibniz Universität. Es ist keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern ein Zuschuss zum Lebensunterhalt bzw. zur persönlichen Lebensführung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 NHG können Stipendien nur an immatrikulierte Studierende, zu denen auch Promotionsstudierende gehören, gezahlt werden.

Das Stipendium ist gemäß § 3 Nr. 44 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auch sozialversicherungsfrei. Eigene Einnahmen der Stipendiaten aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit sind grundsätzlich auf den Grundbetrag, ggf. einschließlich Steueranteil (brutto), anzurechnen.

Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Doktorandenstipendiums 3.000,00 € im Jahr und während der Laufzeit eines Postdoktorandenstipendiums 6.000,00 € im Jahr nicht übersteigen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus Vermögen.

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist erforderlich. Ein Zuschuss zu diesen Kosten darf allerdings nicht gezahlt werden.

Ein deutlicher Hinweis, dass es sich nicht um ein Stipendium handelt, ergibt sich über die Rechteverwertung aus den Forschungsergebnissen des Stipendiaten. Fordert der Drittmittelgeber ein ausschließliches Verwendungsrecht der Ergebnisse ist die Vergabe eines Stipendiums nicht möglich. In diesem Fall ist ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abzuschließen.

## 3. Zuständigkeit

Über die Vergabe eines Stipendiums entscheidet eigenständig die gewährende Einrichtung bzw. das gewährende Institut.

Sollten sich Probleme bei der Prüfung der Vergabe ergeben, kann die Prüfung im Einzelfall zentral im Sachgebiet 51 (Herr Genath, Tel.: -19419, E-Mail: [hans-peter.genath@zuv.uni-hannover.de](mailto:hans-peter.genath@zuv.uni-hannover.de)) erfolgen.

## 4. Finanzierung

Die Finanzierung von Stipendien darf nur aus speziell dafür gewährten Dritt- oder Sondermitteln erfolgen. Auch können Mittel aus der Sonderrücklage oder Studiengebühren in Anspruch genommen werden.

Mittel aus dem Landeszuschuss und der allgemeinen Rücklage stehen dafür nicht zur Verfügung. Aus Berufungsmitteln dürfen ebenfalls keine Stipendien gezahlt werden, da diese auch dem Landeszuschuss zuzurechnen sind, es sei denn es wurde in der jeweiligen Berufungsverhandlung schriftlich vereinbart.

Gewährt ein Drittmittelgeber Gelder für ein Stipendium, ist eine entsprechende Mitteilung an den Präsidialstab (PS 1) abzugeben, um welchen Drittmittelgeber es sich handelt.

## 5. Allgemeine Kriterien der Gewährung

### 5.1) Voraussetzungen

Die Vergabe des Stipendiums muss öffentlich ausgeschrieben werden. Dies kann z.B. geschehen durch öffentlichen Aushang oder Ausschreibung in Fachzeitschriften. Des Weiteren setzt die Gewährung eines Stipendiums voraus, dass

- a) der Stipendiat bei Antritt des Stipendiums den Nachweis einer Krankenversicherung sowie einer Unfall- und Haftpflichtversicherung erbringt,
- b) der Hochschuleinrichtung, die für die Laufzeit des Stipendiums erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Diese dürfen nicht anderweitigen Zweckbedingungen unterliegen,
- c) die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsgebers die Gewährung von Stipendien nicht ausschließen.

### 5.2) Angabe der finanziellen Verhältnisse

Wer sich um ein Stipendium bewirbt, muss seine finanziellen Verhältnisse und die finanziellen Verhältnisse Unterstützungspflichtiger offenlegen. Entsprechende Unterhalts-, oder Kindergeldbescheide und Einkommensnachweise sind vorzulegen.

### 5.3) Auswahl des Stipendiaten

Die Auswahl des Stipendiaten muss anhand von nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Beispielsweise könnte die Auswahl anhand von den folgenden maßgebenden Kriterien erfolgen:

- a) die fachliche Qualifikation des Bewerbers,
- b) die Ergebnisse der bisher abgelegten Prüfungen (zum Beispiel Vordiplom),
- c) die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers.

Ein Stipendium darf daher nicht extra für einen speziellen Studenten eingerichtet werden.

### 5.4) Bewilligungsrichtlinien

Sofern ein Zuwendungsgeber keine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Stipendien vorgegeben hat, sind die diesbezüglichen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) analog anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Stipendien und für deren Dauer, sowie für die Form der Bewilligung.

Sind keine Richtlinien durch den Zuwendungsgeber vorgegeben, hat die gewährende Einrichtung bzw. das gewährende Institut eine eigene Vergaberichtlinie zu erlassen. Diese ist vor In-Kraft-Treten dem SG 23 und SG 51 zur Prüfung vorzulegen.

Die Bewilligung muss immer durch Bewilligungsbescheid erfolgen, da so schon formal die Abgrenzung zu einem (Arbeits-) Vertragsverhältnis vorläge.

Nach den DFG-Richtlinien richtet sich die Höhe des Stipendiums nach der Stipendienart sowie nach dem Alter und Familienstand des Stipendiaten. Zur Deckung von Sach- und Reisekosten (z. B. Bücher, Informationsreisen zu anderen Institutionen) können Zuschüsse gewährt werden.

## 6. Pflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat erbringt gegenüber dem betreuenden Professor in regelmäßigen Abständen Nachweise über während des Stipendiums erworbene Kenntnisse und erklärt sich bereit, über die bei seinen Forschungsarbeiten erzielten Ergebnisse zu berichten.

Außerdem ist er verpflichtet, Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitzuteilen.

Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt zum Widerruf des Stipendiums.

Der Stipendiat verpflichtet sich, seine volle Arbeitskraft auf das Ausbildungs- und/oder Forschungsvorhaben zu konzentrieren.

Eine zusätzliche Arbeitnehmertätigkeit muss angezeigt werden. Darüber, ob eine zusätzliche Arbeitnehmertätigkeit oder ein zweites Stipendium statthaft ist, entscheidet die gewährende Einrichtung bzw. das gewährende Institut.

## 7. Mitteilungsverordnung

Rechtsgrundlage über die Mitteilungspflicht ist die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ in jeweils aktueller Fassung.

Die Finanzbehörden sollen so über Zahlungen informiert werden, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Die steuerliche Beurteilung ist dabei alleinige Angelegenheit der Finanzbehörde. Erfasst werden müssen unter anderem auch Zahlungen an inländische sowie ausländische Stipendiaten.

Bei inländischen Stipendiaten werden zusätzlich das zuständige Finanzamt und die Steuernummer benötigt. Die Meldung an das Finanzamt erfolgt dann zentral durch die Finanzbuchhaltung im Folgejahr.

Der Betroffene wird mit dem Bescheid über das zu zahlende Stipendium über die Anwendung der Mitteilungsverordnung unterrichtet. Mitteilungen unterbleiben, wenn die geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500,00 € betragen.

*Sollten Sie weitere Fragen zu den Voraussetzungen einer Stipendienvergabe haben, wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet 51 (Herr Genath, Tel.: -19419, E-Mail: [hans-peter.genath@zuv.uni-hannover.de](mailto:hans-peter.genath@zuv.uni-hannover.de)).*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scholz  
Hauptamtlicher Vizepräsident